

# PSYCHOSOZIALE PROZESS- BEGLEITUNG IM STRAF- VERFAHREN | Eine Übersicht für die beratende und die gerichtliche Praxis

*Diane Siebert*

**Zusammenfassung** | Die psychosoziale Prozessbegleitung läuft trotz ihrer bundesweiten Einführung vor mittlerweile zwei Jahren nur langsam an. Sofern dafür Unsicherheiten in Bezug auf die Nutzung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen den Anlass geben, möchte der Aufsatz hier Abhilfe schaffen. Mit zahlreichen Erläuterungen zum Inhalt der zugrunde liegenden Gesetze weist er den Weg durch den Paragrafendschungel und zeigt Möglichkeiten der praxisnahen Anwendung und konkreten Umsetzung.

**Abstract** | Despite its nationwide introduction in Germany meanwhile two years ago, psychosocial support for crime victims participating in court proceedings is being implemented only slowly. If this is due to uncertainties concerning the application of the new legal provisions, this article is meant to produce relief. Numerous explanations on the contents of this law will show the way through the maze of regulations and will identify possibilities of how to put them into practice and to realise them concretely.

**Schlüsselwörter** ► Strafvverfahren ► Opfer  
► Unterstützung ► psychosoziale Versorgung  
► Rechtsreform

**1 Einführung** | Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz<sup>1</sup> ist der Opferschutz im Strafvverfahren erweitert worden. Seit dem 1.1.2017 ist den Verletzten einer Straftat neben der bisherigen Möglichkeit der rein rechtlichen Betreuung<sup>2</sup> nun auch ein Angebot für die psychosoziale Begleitung an die Hand gegeben wor-

<sup>1</sup> Gesetz zur Stärkung der Opferrechte (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015 (BGBl I S. 2525). Erstmals wurde 2004 mit dem ersten Opferrechtsreformgesetz in den §§ 406h und 406g StPO das Recht auf Begleitung und Information für sogenannte Opferzeugen festgeschrieben und mit dem nachfolgenden 2. und 3. Reformgesetz bis heute gestärkt und weiterentwickelt.

<sup>2</sup> vgl. Verletztenbeistand oder Nebenklägerbeistand nach §§ 406f, 406h Strafprozessordnung (StPO)

den. Die Grundlage für das strafverfahrensrechtliche Instrumentarium der psychosozialen Prozessbegleitung legt der mit Wirkung zum 1.1.2017 modifizierte § 406g StPO. Zeitgleich sind mit dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafvverfahren (PsychPbG)<sup>3</sup> weitergehende Regelungen in Kraft getreten.

Diese neue Form der qualifizierten Prozessbegleitung findet in Strafvverfahren zunehmend Anwendung. Damit sehen sich Beteiligte oft nicht nur mit Fragen nach der Handhabung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafvverfahren (PsychPbG), sondern vermehrt auch mit vergütungsrelevanten Überlegungen konfrontiert. Mit dem nachfolgenden Beitrag, der einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen und deren Anwendung verschafft, soll dem aus der Praxis vielfach verlaublichen Interesse entgegengekommen werden. Er wendet sich aufgrund seiner breitgefächerten Herangehensweise gleichermaßen an Beratende wie auch an die justizielle Praxis. Zunächst beschäftigt sich der Aufsatz mit den Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der psychosozialen Prozessbegleitung. Im Folgenden bilden die Umstände der Beordnung einen Schwerpunkt, woran sich die Darstellung des bisher noch nicht normierten Vergütungsanspruchs gegenüber der Staatskasse anschließt. Dabei wird auch auf den umstrittenen Sonderfall des vom Revisionsgericht an eine andere Kammer/Abteilung des vorinstanzlichen Gerichts zurückverwiesenen Verfahrens eingegangen. Besonderheiten, die sich für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Autorin tätig ist, ergeben, finden am Rande ebenfalls Berücksichtigung.

## **2 Voraussetzungen | 2-1 Wer kann die psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen? |**

Die Mindestanforderungen an die fachlichen und persönlichen Kompetenzen von Prozessbegleitern<sup>4</sup> sind im PsychPbG geregelt. Hier setzen die in § 3 aufgezählten beruflichen und persönlichen Qualifika-

<sup>3</sup> Das PsychPbG. ist in Artikel 4 des 3. Opferrechtsreformgesetzes formuliert und am 1.1.2017 in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

<sup>4</sup> Im folgenden Text wird zur einfacheren Lesbarkeit die Kurzform „Prozessbegleiterin, Prozessbegleiter“ anstelle von „psychosoziale Prozessbegleiterin, psychosozialer Prozessbegleiter“ verwendet.

tionen hohe Maßstäbe. Damit wird eine professionelle Ausübung, die über bloße empathische Begleitung weit hinausgeht, gewährleistet.

Wer die Anerkennung für eine Tätigkeit in der psychosozialen Prozessbegleitung erhalten möchte, muss einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der genannten Gebiete nachweisen. Neben dem Abschluss wird auch praktische Berufserfahrung gefordert. Um die in die psychosoziale Prozessbegleitung gesetzten hohen Erwartungen an deren Qualität zu erfüllen, ist zusätzlich noch eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin beziehungsweise zum psychosozialen Prozessbegleiter erforderlich.<sup>5</sup>

Zudem soll sichergestellt sein, dass die Prozessbegleiterinnen und -begleiter über die notwendige persönliche Qualifikation verfügen, insbesondere über Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und organisatorische Kompetenz. Auch wird entsprechendes zielgruppenbezogenes interdisziplinäres Grundwissen auf den Gebieten der Psychologie, Medizin, Viktimologie<sup>6</sup>, Kriminologie und des Rechts gefordert. Dass Kenntnisse von lokalen Hilfsangeboten für Verletzte bestehen, wird ebenso vorausgesetzt wie eine regelmäßige, eigenverantwortliche Fortbildung.

Darüber hinaus bestimmen die Bundesländer, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem formellen Verfahren Personen beziehungsweise Beratungsstellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden können (§ 4 PsychPbG). Zu diesem Zweck haben die Länder jeweils eigene Ausführungsgesetze (BMJV 2019) erlassen, die sich inhaltlich überwiegend ähneln. Allerdings sind auch Unterschiede auszumachen, zum Beispiel bei der Dauer der Zulassung, die in einigen Bundesländern alle fünf Jahre erneuert werden muss.<sup>7</sup>

**5** Eine Weiterbildung wird beispielsweise von der Akademie Weisser Ring angeboten (*Weisser Ring* 2018, S. 18 f.).

**6** Teilgebiet der Kriminologie, das die Beziehungen zwischen Opfer und Tat beziehungsweise dem Täter untersucht.

**7** In Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise gemäß § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren – AGPsychPbG M-V vom 7.6.2017

**2-2 Was darf die psychosoziale Prozessbegleitung? |** Da in einem Strafverfahren der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung zusätzlich zum Anspruch auf rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsbeistand besteht, sind mit dessen prozessrechtlichen Befugnissen auch deutliche Grenzen zur psychosozialen Begleitung gezogen. War beispielsweise die frühere Opferzeugenbegleitung während einer Hauptverhandlung noch in den Zuschauerbereich verbannt, hat die Prozessbegleitung heute weitgehende Rechte zur Stärkung der Opfer (wobei nun von Geschädigten beziehungsweise Verletzten gesprochen wird). So darf die Prozessbegleitung bei Vernehmungen oder während einer Hauptverhandlung die ganze Zeit über an der Seite der Klienten und Klientinnen bleiben, sofern nicht dadurch der Untersuchungszweck gefährdet wird.

Beistehen, erklären, unterstützen – mit diesen drei Wörtern lässt sich der umfassende Wirkungskreis der Prozessbegleitung kurz zusammenfassen. Durch Gespräche und mentale Stärkung, durch Informationen zu den verschiedenen Phasen vor und nach einer Anzeige bei der Polizei, vor und nach einer Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise vor und nach einer Strafverhandlung vor Gericht stellt die psychosoziale Prozessbegleitung eine besonders intensive Form der Betreuung dar. Sie ist eine nicht rechtliche Begleitung mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden, so die Formulierung in § 2 Abs. 1 PsychPbG.

Prozessbegleitende sind zur Neutralität gegenüber dem Strafverfahren verpflichtet. Daher ist es nicht ihre Aufgabe, das Tatgeschehen aufzuarbeiten oder aufzuklären (BMJV 2019). Auch über den Inhalt der Zeugenaussage sollen keine Gespräche geführt werden, hier gilt es den Eindruck zu vermeiden, dass auf die Aussage Einfluss genommen worden sei. Ferner obliegt der Prozessbegleitung nicht die rechtliche Beratung und Vertretung, diese bleibt den Anwälten vorbehalten. Ebenso wenig kann eine psychologische Beratung oder Therapie durch die Prozessbegleitung ersetzt werden, wohl aber soll sie Therapieangebote oder weitere Hilfen vermitteln. Prozessbegleitende arbeiten zwar vertraulich, sind aber dem Gericht auskunftspflichtig. So können sie im Strafverfahren auch als Zeugen befragt werden, da ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (§ 2 Abs. 2 PsychPbG).

Damit Verletzte von ihren Rechten Gebrauch machen können, sollen sie so früh wie möglich durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über ihre Rechte aufgeklärt werden. Anträge auf Beordnung sind von den Ermittlungsbehörden unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten (§ 406i StPO, Nr. 174b RiStBV<sup>8</sup>).

**3 Die Beordnung | 3-1 Wer kann die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen?** | Vorangestellt sei der Grundsatz, dass jede und jeder Verletzte im Sinne des § 406g Abs. 1 S. 1 StPO das Recht hat, sich der Hilfe und Unterstützung einer psychosozialen Prozessbegleitung zu bedienen. Ob hierfür die Staatskasse die Kosten übernimmt, hängt davon ab, ob eine gerichtliche Beordnung ausgesprochen wird (§ 406g Abs. 3 S. 3 StPO). Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dabei nicht ausschlaggebend.

Minderjährige Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten haben immer einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Nach § 406g Abs. 3 S. 1 StPO (in Verbindung mit § 2 Abs. 2 JGG<sup>9</sup>) ist den Verletzten ein vom Justizministerium anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter unter den Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 Nrn. 4 oder 5 StPO zwingend beizuordnen. Hauptanwendungsbereich stellen dabei die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie schwere Körperverletzungen und Misshandlungen dar.

Für Erwachsene und Angehörige von Verletzten gelten indes engere Voraussetzungen. Nach § 406g Abs. 3 S. 2 StPO kann unter Ausnutzung eines gewissen Ermessensspielraums durch das Gericht eine Beordnung auch in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO erfolgen, allerdings nur, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit der verletzten Person dies erfordert. Eine besondere Schutzbedürftigkeit kann sich im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Belastung beziehungsweise Beeinträchtigung der Betroffenen ergeben.<sup>10</sup>

Wer Verletzter im Sinne der Opferschutzvorschriften ist, hat der Gesetzgeber zwar weder in § 406g StPO noch im PsychPbG ausdrücklich bestimmt, jedoch ist der Begriff weit auszulegen. Demnach sind nicht nur besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche antragsberechtigt, sondern auch erwachsene Betroffene und mittelbar Geschädigte. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat zum Begriff des Verletzten klargestellt, dass hierunter zum Beispiel auch Betroffene häuslicher Gewalt, vorurteilsmotivierter Gewalt, sonstiger Hasskriminalität oder von Menschenhandel Betroffene sowie auch Angehörige von Getöteten fallen.<sup>11</sup> An dieser Zielgruppenbestimmung wird sich die justizielle Praxis orientieren können.<sup>12</sup>

Um den Verletzten zu helfen, ihr Recht auf Beistand durch eine staatlich finanzierte psychosoziale Prozessbegleitung möglichst problemlos wahrzunehmen, bedarf es eines niederschweligen Zugangs zu entsprechenden Informationen. Die Justizministerien veröffentlichen hierzu frei zugängliche Publikationen (BMJV 2019, *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2017).

**3-2 Antragsverfahren** | Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, also auch dann, wenn Anzeige bei der Polizei erstattet wurde, ein Strafverfahren bei Gericht aber noch nicht anhängig ist, kann die verletzte Person beziehungsweise bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter einen Antrag auf Beordnung einer Prozessbegleitung stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form. Damit letztendlich auch die Prozessbegleitenden Sicherheit im Hinblick auf ihren Vergütungsanspruch erwarten können, muss bereits bei der Antragstellung auf eine hinreichend konkrete Formulierung geachtet werden. In der Begründung sollte auf die besondere Schutzbedürftigkeit im Einzelfall eingegangen werden. Der Inhalt des Antrags (und damit auch des gerichtlichen Beordnungsbeschlusses) sollte sich am Katalog der Beordnungs- und Vergütungsvorschriften (§ 397a Abs. 1 StPO, § 6 PsychPbG – Näheres dazu unter 4-2) orientieren.

Für einen Beordnungsantrag wird exemplarisch die folgende Formulierung vorgeschlagen: In dem Ermittlungsverfahren/Strafverfahren gegen ... wird

**11** Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 6.12.2015, BT-Drucks. 18/6906, S. 22

**12** siehe Fußnote 10

**8** RiStBV = Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1.1.1977. In: [http://www.verwaltungs-vorschriften-im-internet.de/bswvbund\\_01011977\\_420821R5902002.htm](http://www.verwaltungs-vorschriften-im-internet.de/bswvbund_01011977_420821R5902002.htm) (abgerufen am 3.1.2019)

**9** Jugendgerichtsgesetz

**10** Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum 3. Opferrechtsreformgesetz vom 15.4.2015, BT-Drucks. 18/4621, S. 32

beantragt, der Verletzten ... /dem Verletzten... Frau/ Herrn ... als psychosozialen Prozessbegleiter beizuzurechnen.

Die Beordnung ist erforderlich gemäß

- ▲ § 406g Abs. 3 S. 1 StPO (in Verbindung mit § 397a Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 StPO) sowie
- ▲ § 406g Abs. 3 S. 2 StPO (in Verbindung mit § 397a Abs. 1 Nr. 4 Nr. 5 StPO) und soll für
- ▲ das Vorverfahren/Ermittlungsverfahren (§ 6 S. 1 Ziff. 1 PsychPbG),
- ▲ das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug (§ 6 S. 1 Ziff. 2 PsychPbG) und
- ▲ das Verfahren nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens (§ 6 S. 1 Ziff. 3 PsychPbG) erfolgen.

Sodann müssen die Gründe für die Beordnung dargelegt werden. In jedem Fall erfolgt eine Beordnung nur auf entsprechenden Antrag. Eine Beordnung von Amts wegen ist nicht vorgesehen. Dies wird dadurch deutlich, dass ein Verweis auf die Vorschrift des § 68b Abs. 2 StPO, der die zwingende Hinzuziehung des anwaltlichen Rechtsbeistands für besonders schutzwürdige Zeugen regelt, in den § 406g StPO nicht aufgenommen worden ist. Dies ist auch Ausfluss des Trennungsgebots.<sup>13</sup>

Einen Antrag auf Beordnung kann nur die verletzte Person selbst oder ein entsprechend bevollmächtigter Rechtsbeistand, keinesfalls aber die Prozessbegleitung stellen. Weil die Prozessbegleitung keine rechtliche Vertretung darstellt, steht den Prozessbegleitenden auch kein eigenes Beschwerderecht zu, falls das Gericht einen Beordnungsantrag ablehnt. Vorschnelles Handeln kann hier teuer werden. Das zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock, mit der einer Prozessbegleiterin aufgrund einer unzulässig eingelegten Beschwerde die Kosten des Beschwerdeverfahrens rechtmäßig auferlegt wurden.<sup>14</sup>

### 3-3 Umfang und Zeitpunkt der Beordnung |

Da sich der Vergütungsanspruch für die Prozessbegleitung nach dem Beschluss bestimmt, durch den die Beordnung ausgesprochen wurde (§ 8 PsychPbG

<sup>13</sup> Es ist zwischen der juristischen Beratung und der psychosozialen Begleitung zu trennen; die psychosoziale Prozessbegleitung soll von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren geprägt sein, § 2 Abs. 2 S. 1 und S. 2 PsychPbG (hierzu: BT-Drucks. 18/4621, S. 30).

<sup>14</sup> OLG Rostock, Beschluss vom 3.4.2018 – 20 Ws 70/18 – juris

i.V.m. § 48 Abs. 1 RVG<sup>15</sup>), kommt es ganz wesentlich auf den Inhalt des Beordnungsbeschlusses an. So haben die Prozessbegleitenden und die Gerichte darauf zu achten, dass sowohl einerseits der Antrag als auch andererseits die gerichtliche Entscheidung bestimmt genug sind. Aus der Beordnung sollte bestenfalls hervorgehen, für welchen der drei Verfahrensabschnitte (nach § 6 S. 1 Nr. 1 bis 3 PsychPbG) sie ausgesprochen wird, weil dies Auswirkungen auf die Vergütungsansprüche hat. Die hinreichende Differenzierung ist auch für die richtige Bestimmung der Gerichtskosten unerlässlich, weil davon abhängt, in welcher Höhe Zuschläge zu den Gerichtskosten nach Nr. 3150 bis 3152 GKG-KV erhoben werden können.

Liegt jedoch eine uneingeschränkte Beordnungsentscheidung vor, so bedarf diese hinsichtlich des Umfangs der Auslegung. Im Vor- und Zwischenverfahren entscheidet der nach § 162 StPO zuständige Ermittlungsrichter über den Beordnungsantrag (§ 406g Abs. 3 S. 5 StPO). Schwierig dürfte es sein, in einer durch den Ermittlungsrichter ausgesprochenen uneingeschränkten Beordnung eine umfassende und auf das gesamte weitere Verfahren bis hin zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss wirkende Beordnung zu sehen (*Felix 2018, Volpert 2017*). Eine über den ersten Verfahrensabschnitt hinausgehende Beordnung kann in diesem ungewissen Stadium des Strafverfahrens meines Erachtens noch nicht ausgesprochen werden.

Allerdings ist eine Beordnung rückwirkend nicht mehr möglich. Wäre diese weitreichende Wirkung gewollt gewesen, so hätte es einer ausdrücklichen Regelung im PsychPbG bedurft. Aus dem Verweis in § 8 PsychPbG auf lediglich den ersten Absatz in § 48 RVG geht jedoch die gegenteilige Absicht hervor. Die Rückwirkungsfiction des § 48 Abs. 6 RVG wurde gerade nicht für anwendbar erklärt. Auch wäre dann eine nach den Verfahrensabschnitten gestaffelte Vergütung nicht notwendig gewesen.

Eine andere Überlegung dürfte in den Fällen relevant werden, in denen sich erst nach dem Urteilspruch ein weiterer Beratungs- und Begleitungsbedarf ergibt. Wurde einem oder einer Verletzten für das gerichtliche (erstinstanzliche) Verfahren eine Prozessbegleitung beigeordnet und endet das Strafverfahren sodann rechtskräftig, so ist fraglich, ob auch danach und bis wann eine Beordnung noch für den dritten

<sup>15</sup> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Verfahrensabschnitt („nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“) beantragt und bewilligt werden kann. Dass ein solcher über die Dauer des Strafverfahrens hinausgehender Bedarf schon bei der Gesetzgebung gesehen wurde, zeigt sich daran, dass man den Prozessbegleiterinnen und -begleitern für die Geltendmachung ihrer Vergütungsansprüche eine Frist von 15 Monaten einräumt (§ 9 PsychPbG). Weil aber die Möglichkeit der staatlich finanzierten Prozessbegleitung immer an die prozessualen Voraussetzungen der §§ 406g, 397a StPO und damit an die Rechtsstellung der Verletzten als Verfahrensbeteiligte anknüpft, kann daraus meiner Ansicht nach nur folgen, dass eine Beiordnung für den dritten Verfahrensabschnitt innerhalb eines noch nicht rechtskräftig beendeten Strafverfahrens möglich ist.

Als einzig mögliche Ausnahme ist wohl allein der Fall denkbar, dass zwar der Antrag auf Beiordnung noch rechtzeitig bei Gericht gestellt, das Gericht aber aus Gründen, die nicht vom Verletzten zu vertreten sind, noch nicht darüber entschieden hat. Weil es sich eben gerade nicht um eine rechtliche Prozessbegleitung handelt, dürfte es hier (entgegen der bei Pflichtverteidigern und Nebenklägervertretern unzulässigen nachträglichen Beiordnung) ausnahmsweise noch möglich sein, den fehlenden Beiordnungsbeschluss nachzuholen (*Felix* 2018).

**4 Die Vergütung** | Wird eine Beiordnung nicht beantragt oder wird sie vom Gericht abgelehnt, bleibt die psychosoziale Prozessbegleitung für die Verletzten nicht kostenfrei und sie müssen dann für die Kosten selbst aufkommen (Umkehrschluss aus § 406g Abs. 3 S. 3 StPO und § 5 Abs. 1 PsychPbG).

**4-1 Umfang des Vergütungsanspruchs** | Die jeweilige Vergütungspauschale fällt unabhängig vom tatsächlichen Umfang und Aufwand der konkreten Angelegenheit an. Sie entsteht bereits mit dem ersten Tätigwerden nach Entgegennahme des Beiordnungsbeschlusses, so dass Prozessbegleitende auch einen Vorschuss aus der Staatskasse verlangen können (§ 8 PsychPbG i.V.m. § 47 Abs. 1 S. 1 RVG).<sup>16</sup>

Neben der Vergütung kann ein gesonderter Ersatz von Auslagen und Aufwendungen wie zum Beispiel Reise-, Porto- und Telekommunikationskosten nicht

<sup>16</sup> Siehe hierzu auch den Beschluss des Bundesgerichtshof vom 1.8.2012 – XII ZB 456/11 – juris (zur vergleichbaren Vergütungspauschale des Verfahrensbestands in Kindschaftssachen gemäß § 158 Abs. 7 FamFG).

gewährt werden. Das gilt auch bei besonders umfangreichen Verfahren mit einer Vielzahl von Vernehmungen und Terminen. Ebenso ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit der Pauschale abgegolten (§ 6 S. 2 PsychPbG). Andere Gebührenregelungen, wie zum Beispiel das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), finden (abgesehen von den in § 8 PsychPbG in Bezug genommenen Vorschriften) keine ergänzende oder analoge Anwendung.

Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Für Prozessbegleitende, die einer lokalen Beratungsstelle, einem regionalen Opferschutzverband oder einer ähnlichen privaten Trägereinrichtung angegliedert sind, wird es daher von Interesse sein, ob eine Bezuschussung oder Finanzierung durch das Land erfolgt und ob diese einzelfallbezogen oder pauschal stellenbezogen ausgestaltet ist.<sup>17</sup> Im letztgenannten Fall können nämlich angestellte Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter keine gesonderte Vergütung nach dem PsychPbG verlangen. Dies gilt auch für Prozessbegleitende, die als Mitarbeitende einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle tätig werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 PsychPbG).

Von der in § 10 PsychPbG enthaltenen Länderöffnungsklausel machen einige Bundesländer, so auch derzeit Mecklenburg-Vorpommern, keinen Gebrauch. Werden abweichende Regelungen, insbesondere über die stellenbezogene Finanzierung freier Träger, nicht getroffen, greift auch der Ausschluss nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 PsychPbG nicht. Für diese Fälle verbleibt es also bei den unter III. 2. dargestellten Vergütungsansprüchen.

**4-2 Höhe des Vergütungsanspruchs** | Aus der Staatskasse wird beigeordneten Prozessbegleiterinnen und -begleitern die in § 6 S. 1 PsychPbG geregelte Vergütung gewährt,<sup>18</sup> bei der es sich um eine fallbezogene Vergütung mit Pauschalcharakter

<sup>17</sup> Mecklenburg-Vorpommern nahm insoweit eine Vorreiterrolle ein, da dort in einem Modellprojekt bereits seit 2010 betroffenen Minderjährigen die kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung angeboten wurde. Allerdings wurde die noch während der Projektphase von der Landesregierung gewährte stellenbezogene Bezahlung der Beratungsstellen aufgegeben und 2017 durch eine fallbezogene Finanzierung ersetzt.

<sup>18</sup> gilt nicht für die in § 5 Abs. 3 PsychPbG benannten Ausnahmen

handelt. Sie ist für die nachfolgend genannten drei Verfahrensabschnitte der Höhe nach gestaffelt:

▲ 520 Euro für das Vorverfahren (Ermittlungsverfahren einschließlich Zwischenverfahren bis zur Einstellung oder Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens);

▲ 370 Euro für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug. Das gerichtliche Verfahren beginnt mit dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 7 S. 2 PsychPbG). Dabei ist unerheblich, ob der erste Rechtszug beim Amts-, Land- oder Oberlandesgericht stattfindet;

▲ 210 Euro für das Verfahren nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit in einem Berufungs- oder Revisionsverfahren oder darüber hinaus nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens entfaltet wird. Die Pauschale entsteht hierfür insgesamt nur einmal.

Die Vergütungspauschalen entstehen in Abhängigkeit von der entsprechenden Beordnung für jeden dieser Verfahrensabschnitte gesondert, sie können nebeneinander anfallen (§ 7 S. 1 PsychPbG). Aus der Staatskasse könnten Prozessbegleitende, sofern sie in allen drei Abschnitten tätig und beigeordnet waren, somit einen Gesamtbetrag von 1100 Euro erhalten.

### 4-3 Der Spezialfall der Zurückverweisung |

In einem Verfahren, in dem das Revisionsgericht das Urteil aufhebt und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer beziehungsweise Abteilung des vorinstanzlichen Gerichts zurückverweist, soll die Tätigkeit der Prozessbegleitung nach den Motiven der Gesetzgebung erneut vergütet werden. Diese Konstellation wird in der Beschlussempfehlung zum Gesetzesentwurf ausdrücklich erwähnt.<sup>19</sup> Danach entsteht die Vergütung in so einem Fall *erneut* – und zwar nach der dortigen Begründung in Höhe von 210 Euro. Ohne ausdrücklich genannt zu sein, entspräche dies dem dritten Verfahrensabschnitt nach § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG.

Zwar war die Frage nach der Anwendung der Gebührenvorschriften bisher noch nicht Gegenstand obergerichtlicher Rechtsprechung, jedoch erscheint der erneute Ansatz einer Pauschale nach § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG problematisch. Dem Wortlaut nach umfasst der von Nr. 3 abgegoltene Verfahrensabschnitt zunächst sämtliche Tätigkeiten, die nach Abschluss

des erstinstanzlichen Verfahrens von der Prozessbegleitung erbracht werden. Dabei bildet das gesamte anschließende Verfahren grundsätzlich einen einheitlichen Verfahrensabschnitt, für den die Vergütung nur einmal anfallen kann (§ 7 S. 1 PsychPbG). Allerdings lässt der Wille des Gesetzgebers in der oben genannten Beschlussempfehlung erkennen, dass er für diesen Spezialfall eine gesonderte Behandlung vorgesehen hat. Hierzu kommen folgende vertretbare Auffassungen infrage:

▲ Es entsteht eine (gesonderte) Pauschale für das Verfahren „nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens“ nach Nr. 3 in Höhe von 210 Euro (entsprechend der Beschlussempfehlung zum Gesetzesentwurf);

▲ nach der Zurückverweisung des Verfahrens an einen anderen Tatrichter beziehungsweise eine andere Kammer beginnt faktisch ein „neues“ erstinstanzliches Verfahren, das auch einen erneuten Vergütungsanspruch entstehen lässt; als logische Konsequenz käme hierfür dann die Pauschale für das „gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug“ nach Nr. 2 in Höhe von 370 Euro in Betracht;

▲ es handelt sich bei dem zurückverwiesenen Verfahren erster Instanz um kein neues Verfahren, sondern lediglich um die Fortsetzung desjenigen vor der Zurückverweisung; dies würde bedeuten, dass die Tätigkeit in diesem fortgesetzten Verfahren noch durch die zuvor bereits ausgelösten Pauschalen abgegolten wird; ein erneuter Vergütungsanspruch entstände weder nach Nr. 2 noch nach Nr. 3.

Zu diesen nicht unumstrittenen Ansichten werden in der Literatur bereits jetzt verschiedene Lösungsansätze unterbreitet. Der Meinungsstreit wird ersichtlich, vergleicht man die in diesem Punkt abweichenden Erörterungen bei *Schneider* (2016), *Volpert* (2017) oder *Felix* (2018). Wie sich hierzu künftig die Kommentierung verhalten und die Rechtsprechung entwickeln wird, bleibt abzuwarten.<sup>20</sup>

Neben den gebührenrechtlichen Folgen ist auch zu beachten, dass nach der vorstehend dargestellten zweiten Auffassung die Beordnung aus dem vorhergehenden Verfahrensabschnitt mit Abschluss der

<sup>20</sup> Siehe hierzu auch die Rechtsprechung zum vergleichbaren Verfahrensbeistand in Kindschaftssachen (Entstehen der erneuten Pauschale nach Zurückverweisung umstritten; bejahend: OLG Saarbrücken NJW 2013, 1103; verneinend: OLG Hamm, Beschluss vom 4.7.2014 – II-6 WF 61/14 -, juris; OLG Rostock, Beschluss vom 22.8.2016 – 10 WF 134/16 -, juris – bestätigt vom BGH, Beschluss vom 27.9.2017 – XII ZB 420/16 -, juris).

Revisionsinstanz geendet hat. Aus diesem Grund wäre es erforderlich, für den neuen ersten Rechtszug – auf entsprechenden Antrag – eine erneute Beordnung (für das gerichtliche Verfahren nach der Zurückverweisung) auszusprechen.

**4-4 Die gerichtliche Festsetzung** | Die Vergütungspauschalen werden, sofern eine entsprechende Beordnung vorliegt, vom Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag der Prozessbegleitenden festgesetzt (§ 8 PsychPbG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 RVG). Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so erfolgt die Festsetzung bei dem Gericht, das die Beordnung ausgesprochen hat. Eine Auszahlung von Amts wegen erfolgt nicht.

Der Antrag auf Festsetzung kann gestellt werden, sobald Fälligkeit eingetreten ist, wenn also die Angelegenheit (gemeint ist diejenige im Umfang der Beordnung) erledigt ist beziehungsweise geendet hat. Fälligkeit tritt auch ein, wenn bei Gericht eine endgültige Kostenentscheidung ergangen ist, der Rechtszug (in der ersten Instanz) geendet hat oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht (§ 8 PsychPbG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 RVG). Solange Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, kann bei Gericht ein Vorschuss auf den Vergütungsanspruch verlangt werden.

Im Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Vergütung, der keiner bestimmten Form bedarf, muss erklärt werden, ob von Klienten, Klientinnen oder anderen Personen bereits Zahlungen auf den Vergütungsanspruch geleistet worden sind (§ 8 PsychPbG in Verbindung mit § 55 Abs. 5 S. 2 RVG). Die Festsetzung nehmen bei Gericht die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vor. In vielen Bundesländern, so auch in Mecklenburg-Vorpommern, obliegt dies den Beschäftigten des gehobenen Justizdienstes, die insoweit als Urkundsbeamte tätig werden.<sup>21</sup>

<sup>21</sup> Für Mecklenburg-Vorpommern siehe Teil C in Verbindung mit Teil A Nr. 1.2.1 der VV-Vergütungsfestsetzung JM M-V vom 25.8.2005, AmtsBl. M-V 2005, S. 1039, in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.12.2016 – III 350 – 5650 – 4 SH, AmtsBl. M-V 2017, S. 26. Die Auszahlung wird dort zunächst aus dem Haushaltstitel 526.15 für „Sonstige Auslagen in Rechtssachen“ angewiesen (gemäß Entwurf des Haushaltsplanes 2018-2019, Einzelplan 09, Erläuterung zum Titel 526.15, Seite 38/39, Anlage zu Drucksache 7/900). In Abhängigkeit von der Entwicklung der Ausgaben für psychosoziale Prozessbegleitungen ist derzeit noch offen, ob hier zukünftig ein eigener Auszahlungstitel geschaffen wird.

Gegen die Festsetzungsentscheidung ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gegeben. Die Entscheidung über die Erinnerung kann mit der Beschwerde angegriffen werden, sofern der Beschwerdewert über 200 Euro liegt (§ 8 PsychPbG in Verbindung mit § 56 RVG).

**5 Kostenfolgen** | Von den Verletzten wird die aus der Staatskasse gezahlte Vergütung keinesfalls zurückgefordert. Damit wird dem Anspruch auf kostenlose Begleitung gerecht (§ 406g Abs. 3 S. 3 StPO).<sup>22</sup> Weil ein entsprechender Auslagentatbestand in den Gerichtskostenvorschriften fehlt, ist auch ein direkter Kosteneinzug bei den Verurteilten nicht vorgesehen. Insoweit sind weder Nr. 9007 des Kostenverzeichnisses zum GKG<sup>23</sup> noch § 59 RVG entsprechend anwendbar.

Jedoch werden die Kosten indirekt durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren pauschal abgegolten. In Strafverfahren mit beigeordneter Prozessbegleitung werden die regulären Verfahrensgebühren mit Zuschlägen versehen, die in ihrer Höhe den Vergütungspauschalen nach § 6 S. 1 PsychPbG entsprechen. Hierfür ist im Kostenverzeichnis des GKG in Teil 3, Hauptabschnitt 1, ein neuer Abschnitt 5 (Nrn. 3150 bis 3152 KV-GKG) eingefügt worden.<sup>24</sup> In welcher Höhe Zuschläge tatsächlich erhoben werden, richtet sich nach dem Umfang der Beordnung. Die Erhöhungen können nebeneinander anfallen.

Das Gericht kann nach § 465 Abs. 2 S. 4 StPO anordnen, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren ganz oder teilweise unterbleibt. Das hätte zur Folge, dass die Zuschläge ganz beziehungsweise im Umfang der gerichtlichen Anordnung entfallen (Vorbem. 3.1.5. KV-GKG zu Nr. 3150 bis 3152 KV-GKG).

Eine Kostenentscheidung des Gerichts über die im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung hierfür gesondert angefallenen notwendigen Auslagen der Verletzten ist in der Regel nicht erforderlich. Insoweit werden im Falle der Beordnung die Kosten der Prozessbegleitung bereits durch die Staatskasse getragen, so dass den Verletzten dafür keine notwendigen Auslagen entstehen. Nur in den Fällen, in denen sich Verletzte eines Beistands nach § 406g Abs. 1 StPO bedienen, ohne dass dieser vom Gericht im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung beigeordnet

<sup>22</sup> BT-Drucks. 18/4621, S. 30 (zu Abs. 2)

<sup>23</sup> Gerichtskostengesetz

<sup>24</sup> BT-Drucks. 18/4621, S. 37/38

wurde, kommt eine Auslagenentscheidung des Gerichts nach § 472 Abs. 1 S. 2 StPO in Betracht. Danach können die Kosten der Prozessbegleitung der verurteilten Person auferlegt werden.

*Diane Siebert ist Dipl.-Rechtspflegerin und beauftragte Bezirksrevisorin beim Landgericht Stralsund, Mecklenburg-Vorpommern. E-Mail: diane.siebert@lg-stralsund.mv-justiz.de*

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 17.1.2019 zur Veröffentlichung angenommen.

### Literatur

**BMJV** – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Psychosoziale Prozessbegleitung. Berlin 2019 ([https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html); abgerufen am 18.6.2019)

**Felix, Jörg:** Beiordnung und Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters. Teil 1. In: JurBüro 6/2018, S. 284

**Felix, Jörg:** Beiordnung und Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters. Teil 2. In: JurBüro 7/2018, S. 340 f.

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern:** Du bist NICHT allein! Psychosoziale Prozessbegleitung. Schwerin 2017 (<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1597224>; abgerufen am 18.6.2019)

**Schneider, Hagen:** Die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters nach dem PsychPbG. In: AGS 12/2016, S. 553-558

**Volpert, Joachim:** Die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters. In: RVGreport 6/2017, S. 202/203

**Weisser Ring:** Weiterbildung: Psychosoziale Prozessbegleitung gibt Opfern Stabilität. In: Forum Opferhilfe 2/2018, S. 18/19

### Gesetzliche Grundlagen

**Tätigkeit:** § 406g Abs. 1, 2 StPO in Verbindung mit §§ 2, 3 und 4 PsychPbG

**Beiordnung:** § 406g Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 397a Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 JGG (Jugendgerichtsgesetz) in Verbindung mit § 162 StPO

**Vergütung:** PsychPbG, §§ 5-10 in Verbindung mit § 406g Abs. 2 StPO in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 47 Abs. 1 S. 1, 48 Abs. 1, 54, 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 RVG in Verbindung mit AGPsychPbG (Ausführungsgesetze der Länder)

**Gerichtskosten:** § 465 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Vorbemerkung 3.1.5. KV-GKG und den Nr. 3150 bis 3152 KV-GKG (Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz)

## ALLGEMEINES

### Schlichtungsstelle für Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen, die sich von einer öffentlichen Stelle des Bundes durch eine mangelnde Barrierefreiheit, eine übermäßig lange Bearbeitungszeit oder wegen Nichtberücksichtigung behindertenspezifischer Belange benachteiligt fühlen, können bei der Schlichtungsstelle nach § 16 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einen Antrag auf Schlichtung stellen. Das Ziel des kostenlosen Schlichtungsverfahrens besteht darin, eine außergerichtliche Lösung zu finden. Auch Verbände, die sich für die Belange behinderter Menschen einsetzen, können bei Vorliegen einer Anerkennung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach den Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) das Angebot in Anspruch nehmen. Der Antrag auf eine Schlichtung kann in Textform, über den SQAT-Service in Deutscher Gebärdensprache oder mündlich zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in der Taubenstraße 4-6 in Berlin Mitte gestellt werden, die montags bis freitags jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet ist. Zur Homepage der Schlichtungsstelle geht es unter [www.behindertenbeauftragter.de/DE/SchlichtungsstelleBGG/SchlichtungsstelleBGG\\_node.html](http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/SchlichtungsstelleBGG/SchlichtungsstelleBGG_node.html).  
Quelle: SoVD Soziales im Blick September 2019

**Wanderausstellung zum Thema Rassismus.** Um die Öffentlichkeit für das Thema Rassismus zu sensibilisieren, hat die Arbeiterwohlfahrt (AWO) eine Wanderausstellung konzipiert, die seit Dezember 2018 in unterschiedlichen deutschen Städten zu sehen ist. Bei den Exponaten handelt es sich um 21 Poster, die an bundesweit 20 Standorten des Projekts „Begegnung und Partizipation im Engagement mit Geflüchteten“ entstanden. In kurzen Botschaften werden auf mobilen Planen Zeichen gegen Rassismus gesetzt. Auch Auszüge aus Interviews mit Geflüchteten und Ehrenamtlichen sind auf den Postern zu sehen. Damit verdeutlicht die Ausstellung, was Rassismus, Rechtspopulismus und demokratische Kultur bedeuten, wie Ressentiments entstehen und wie das demokratische Handeln im Alltag gestaltet werden kann. Die Wanderausstellung kann durch ein formloses Anschreiben an die E-Mail-Anschrift [susanne.beyer@awo.org](mailto:susanne.beyer@awo.org) ausgeliehen werden. Näheres findet sich im Internet unter [www.awo.org/wanderausstellung-unsere-zeichen-gegen-rassismus](http://www.awo.org/wanderausstellung-unsere-zeichen-gegen-rassismus).  
Quelle: Sozialus 4.2019

### Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigung.

Anlässlich des Starts einer neuen Kampagne gegen Diskriminierung und für Inklusion führte das Meinungsforschungsinstitut YouGov im Auftrag der Aktion Mensch vom 29. Juli bis zum 3. August dieses Jahres eine Online-Befragung von 517 volljährigen Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung durch, um Informationen zu deren Diskriminierungserfahrungen zu